

Bearbeitungszeit für Unterrichtsaufgaben in der Einrichtung - OptiPrax Ausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits bei den PraxisanleiterInnentreffen besprochen und auf vielfache Nachfrage der PraktikantInnen, möchten wir Ihnen nachfolgend die Gesetzesänderung bezüglich der sog. „Bearbeitungszeit für Unterrichtsaufgaben“ vorstellen.

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Anrechnung der „Bearbeitungszeit für Unterrichtsaufgaben“ jeder Praktikantin und jedem Praktikanten zu gewähren ist. Bitte planen Sie die Dienstzeiten Ihrer Auszubildenden entsprechend.

Gesetzliche Grundlage:

Laut §90 FakO i.V.m. §3 Abs. 2 Satz 2 FakO gilt der **§16 Abs. 4 Satz 7 Nr. 2** entsprechend für die Praxisintegrierte Ausbildung → bei uns OptiPrax.

Dieser beinhaltet folgende Regelung:

§ 16

(4) ¹Praktikumsstelle und Fachakademie arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zur Erfüllung des Ausbildungsauftrags zusammen.²Die Praktikantinnen und Praktikanten werden an der Praktikumsstelle durch geeignete Fachkräfte angeleitet (Praxisanleiter).³Die Praxisanleiter bewerten die Leistungen und das Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten in Form von zwei schriftlichen Äußerungen, die nach Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Praktikumsstelle der Fachakademie zu der von dieser bestimmten Terminen übermittelt werden.⁴Die fachliche Betreuung an der Fachakademie erfolgt durch Lehrkräfte der Fachakademie (Praktikumsbetreuer), die den Ausbildungsauftrag der Fachakademie und der Praktikumsstelle aufeinander abstimmen.⁵Die Teilnahme am Begleitunterricht und an Seminarveranstaltungen der Fachakademie ist für die Praktikantinnen und Praktikanten verpflichtend.⁶Sie müssen für die Teilnahme vom Dienst freigestellt werden.⁷**Der Praktikantin oder dem Praktikanten sind für die Erfüllung der Unterrichtsaufgaben und der Seminaraufgaben wöchentlich folgende Zeiten unter Anrechnung auf die Arbeitszeit zu gewähren:**

1.
eine Stunde im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich geprüften Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement oder zum Staatlich geprüften Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
2.
drei Stunden im Rahmen der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin oder zum Staatlich anerkannten Erzieher.

Für Ihre unterstützende Kooperation bedanken wir uns herzlich!